

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- A) BEBAUUNGSPLAN**  
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Sonderiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO)  
Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik  
Zulässig sind nachfolgende Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen:  
— Photovoltaikmodule (starr, ohne Nachführung) einschließlich Aufstellgeräten  
— Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher
  - Zeitliche Befreiung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)**  
Die bauliche Nutzung des Sondergebietes wird beschränkt bis zum Zeitpunkt des Eintretens einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks. Die Flächen des Sondergebietes werden ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Zulässige Grundflächenzahl:  
Für die Modulfläche als projizierte, überbaubare Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird gemäß § 17 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl GRZ von max. 0,5 festgesetzt. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überbauten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulanlagen. Die Modulabteilung innerhalb der Baugrenze muss so erfolgen, dass mindestens 3,0 m breite, besetzte Streifen zwischen den Modulreihen verbleiben.
  - Höhe der Gebäude und Module**  
Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.
  - Wandhöhe**  
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher: max. 3,50 m
  - Modulhöhe**  
Modulabstände  
Modulkonstruktion einschließlich Aufständering: max. 3,50 m  
Modulabstände  
Modulkonstruktion einschließlich Aufständering: mind. 0,80 m
  - BRANDSCHUTZ**  
Löschwasserversorgung  
Auf den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Abstellplatz W 405 kann verzichtet werden.  
Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist in den Feuerwehrplan aufzunehmen.
  - Ansprechpartner**  
Am Zufahrtstor ist deutlich und dauerhaft die Ernsthaftigkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzugeben und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)**  
Gestaltung baulicher Anlagen  
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation  
Dachform: max. 20°  
Dachdeckung: alle festen Deckungen / Gründach  
Zirk-/Blei- und Kupferbedachung ist unzulässig  
Dachüberstand: Ortung/Traufe max. 1,00 m  
Dachaufbau: unzulässig  
Zwerch-/Standriegel: unzulässig
- Abstandsflächen**  
Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO werden innerhalb des Geltungsbereichs für die anzunehmenden Abstandsflächen die ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen definiert. Ein Mindestabstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten.  
Ausnahmen hierfür bilden die grundstückskorrekten Einfriedungen. Diese dürfen grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2,50 m auch innerhalb der Abstandsflächen zu liegen kommen.
- Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Größeordnung bis 3,00 m<sup>2</sup> zulässig; weitere Werbeanlagen sowie eine Beleuchtung der Werbeanlagen sind unzulässig.
- Einfriedungen**  
Art Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriezierzaun / Metallzaun.  
Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt (mind. 10cm Bodenabstand).  
Alternativ ist die Einzäunung bei Bodenschluss entweder so großmässig herzustellen, dass die für Kleintiere durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30m am Boden Kleintierdurchlässe Röhren zu integrieren.  
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mähen der Flächen ist nicht zulässig.  
Alternativ ist zur Mähd eine Tierbeweidung möglich.
- Gestaltung des Geländes**  
Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier die technischen Gebäude, an denen Abgrabungen und Aufschüttungen bis 5m zulässig sind.  
Stützmauern sind unzulässig, alle Geländeanpassungen sind als natürliche Böschungen auszubilden.
- BRANDSCHUTZ**  
Löschwasserversorgung  
Auf den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Abstellplatz W 405 kann verzichtet werden.  
Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist in den Feuerwehrplan aufzunehmen.
- Organisatorische Maßnahmen**  
Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr aufzustellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.  
In den Plänen muss die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.  
Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist in den Feuerwehrplan aufzunehmen.
- Ansprechpartner**  
Am Zufahrtstor ist deutlich und dauerhaft die Ernsthaftigkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzugeben und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- B) GRÜNORDNUNGSPLAN**  
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFÄHRTEN, PFLEGEWEGE**  
Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrasen, Fahrpuren mit durchlässigen Zwischenräumen, wassergebundene Decken u.ä.).  
Der umlaufende Pflegeweg sowie die Pflegewege innerhalb der Modulflächen sind unbefestigt als Grünweg mit Extensivwiesenschraffur und charakteristischem Arminventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend Ziffer 6 anzulegen und zu pflegen.  
Für die Anlage ist eine Feuerwehrzufahrt gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vorzuziehen. Diese ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann.
  - ANSAAT / PFLEGE DER WIESENFLÄCHEN**  
Ansaat  
Alle offenen Flächen innerhalb und außerhalb der Zuananlage einschließlich des umlaufenden Pflegewegs und der Pflegewege im Bereich der Modulflächen sowie zwischen Zuananlage und Geltungsbereichsgrenze sind unbefestigt zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben anzulegen.  
Die Verwendung von autochthonem Saatmaterial (artenreiches Extensivgrünland mit einem Kräuteranteil von 30 % aus dem Herkunftsgebiet 16 (Unterbayerische Hügel- und Flattenegeen) (Pfl) ist zur Ansaat der Ackersflächen erforderlich.  
Alternativ ist eine Mähgutübertragung aus geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.  
Zustand ist hier G212 GU651L für die Wiesenflächen.
  - Pflege**  
Die Pflege aller Wiesenflächen erfolgt durch eine maximal zweischürige Mähd. Der erste Schnitt erfolgt Mitte Juni bis Mitte Juli, je nach Aufwuchsmenge. In der Regel erfolgt die zweite Mähd zwischen September und Oktober. Dies kann je nach Zeitpunkt der Erntmahd und Witterungsverlauf im Sommer variieren.  
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mähen der Flächen ist nicht zulässig.  
Alternativ ist zur Mähd eine Tierbeweidung möglich.
  - PFLANZMASSNAHMEN**  
Bäume und Sträucher als Eingrünung  
Zur Einbindung der Sondernutzung in die umgebende Landschaft sowie zur Strukturaneicherung des Landschaftsbildes erfolgt im Norden die Anlage lockerer, mesophiler Heckenstrukturen mit Bäumen gemäß Antriebs 5.1 und Sträuchern gemäß Antriebs 6.2 in den entsprechenden Mindestqualitäten und an den festgesetzten Standorten (Pflanzabstand: 1,5m). Das Verhältnis Bäume zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %.
  - Pflanzarten**  
Die Befassung ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nächstfolgenden Planperiode herzustellen.
  - Pflege der Gehölzflächen**  
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflügen und zu erhalten. Ausgewählte Gehölze sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstfolgenden Planperiode zu pflanzen und arttypische Wuchsfornen zu entwickeln sind.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE**  
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand, insbesondere das im Osten an das Planungsgelände angrenzende Biotop (Übergelände), ist vor Beginn der Baubereitungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18202 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS/LPA sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
- ARTKLISTEN**  
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 6.1 "Alpenvorland") zu achten.
- Gehölze 2. und 3. Ordnung**  
Flächengruppe Heister, vHh, o.B., 200-250  
Acer campestre  
Carpinus betulus  
Prunus avium  
Sorbus aucuparia  
Salix caprea  
und vergleichbare Arten.
- Sträucher**  
Heckenpflanzung vSt, mind. 4 Tr., 60-100  
Berberis vulgaris  
Cornus sanguinea ssp. sanguinea  
Lonicera xylosteum  
Rosa arvensis  
Rosa canina  
Sambucus racemosa  
Viburnum lantana  
und vergleichbare Arten.
- Geometrische Beibehaltung**  
Roter Hartriegel  
Fleischröhrlinchen  
Liguster  
Gemeine Haselnährische  
Kirsch-Rose  
Hunds-Rose  
Roter Hahnenfuß  
Wolger Schneebal
- FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**  
Die Herstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jeweils auf den privaten Grundstücksflächen Fl.Nr. 832 TF, 862 TF und 863 TF, Ortsgl. Lönbrück.  
**Maßnahmen:**  
— Umwandlung von Acker in Heckenbestände  
**Entwicklungsziel:**  
Die Erreichung eines strukturellen Lebensraumkomplexes zur Förderung des Landschaftsbildes:  
— Anlage einer mesophilen Hecke (Biototyp B112 nach Biotopwertliste BayKompV).  
**Zielsetzung:**  
Die Erreichung der Entwicklungsziele erfolgt nach 15 Jahren.  
Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Begründung zu entnehmen.

HINWEISE DURCH TEXT

- DENKMALSCHUTZ - BODENENKIMPLIFLIEGE**  
Bodendenkmale sind im Bereich der geplanten Sondergebieteausweisung nicht bekannt.  
Sollten bei Erhebungen trotzdem Kenntnis, Mosaik- oder Knochenfunde zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayDenMG wird verwiesen.
- BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**  
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zur Kulturlandnutzung verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufen und in Mäßen (maximal 3,00 m Basisteile, 1,00 m Körnersteile, 1,50 m Höhe, bei Flächenplanung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlagerung ist bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit Belüftung, wasserleiten und stark wasserzehrten Pflanzen (z. B. Luzerne, Wilderdosen-Beize, Luzerne) als Gründüngung anzulegen, eine Belüftung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19720 sind zu beachten.  
Hinsichtlich der Standards des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbundes Boden e.V., BVV-Merkblatt Band 2, Bodenkundliche Baueingebung BBS Leitfaden für die Praxis hingewiesen.
- NACHBARSCHAFTSRECHT**  
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGNBG Art. 47 bis 50 zu beachten und zu berücksichtigen, insbesondere die nachfolgenden Abstände einzuhalten:  
— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe  
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe  
— bis zu 0,50 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m
- REDUZIERUNG VON LÄRM- / STAUBENTWICKLUNGEN**  
In Zuge der Baubereitungen soll besonders Augenmerk auf die Erprobung von Maßnahmen zur Reduzierung von Staub- und Lärmemissionen gelegt werden.
- NATURSCHUTZ**  
Der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Nachweise zu den angeführten Zeitpunkten vorzulegen:  
— für die Verwendung autochthoner Saatmaterials nach Durchführung der Ansaat,  
— für die Verwendung autochthoner Pflanzmaterials nach Durchführung der Pflanzungen.
- FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTWASSERUNGSLINIEN**  
Die Unterbindung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leistungserbringern vorab zu unterbinden. Ver- und Entwässerungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Strömen ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.
- DIN-NORMEN**  
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst das vermessene Grundstücksflächen der Flurnummer 280 TF, 281, 282, 283 TF, 284 TF, 285, 286 TF und 287 TF, Gemarkung Lönbrück, mit einer Fläche von insgesamt 83.400 m<sup>2</sup>.
- INKRAFTTRETEN**  
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Sonderiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)  
Freiflächenphotovoltaik
- Baugrenze:** die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrt, unversiegelt, Bestand  
Ein- / Ausfahrt, Planung
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**  
Flächen für Versorgungsanlagen:  
Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter / Batteriespeicher, Planung  
(schematische Darstellung, Lage variabel innerhalb Baugrenze)
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a, b BauGB)**  
Altgrasböschung, Bestand, artgerecht zu pflegen
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ökologische Ausgleichsfläche, Planung  
flächiger Gehölzbestand, Planung (Ziffer 7.1, 7.2, 7.3, 9.1, 9.2 der Festsetzungen durch Text)  
Wiesenfläche ohne Pflanzbot (Randflächen zwischen Zaun und Grundstücks- / Geltungsbereichs- / Nutzungsgrenze), Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text)  
autochthone Ansaat, extensive Pflege  
innerbetrieblicher Pflegeweg innerhalb Zauns, Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text)  
autochthone Ansaat, extensive Pflege  
Wegebegleitflur (Altgras), Bestand  
Baum, Bestand, zu erhalten
- Sonstige Planzeichen**  
Einfriedung, Planung (Ziffer 3.4 der Festsetzungen durch Text)

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.
- Aufstellungsbeschluss**  
Die Gemeinde Hebertsfelden hat in der Sitzung vom ... die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ortsblich bekanntgemacht.
  - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
  - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
  - Öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... beteiligt.
  - Satzungsbeschluss**  
Die Gemeinde Hebertsfelden hat mit Beschluss vom ... den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den ..... 1. Bürgermeister
- Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgetriggert.
- Gemeinde Hebertsfelden, den ..... 1. Bürgermeister
- Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist ortsblich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hebertsfelden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt der Vertretenen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den ..... 1. Bürgermeister

B E B A U U N G S P L A N  
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SO SOLARPARK WISLHUB

STADT HEBERTSFELDEN  
LANDKREIS ROTTAL-INN  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

**Präambel:**  
Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2027 (GVBl. S. 388, BayRS 2192-18), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 08.11.2022 (GVBl. S. 150), die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I S. 1652), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-14) zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) und der Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „SO Solarpark Wislhub“ als Satzung.

- Räumlicher Geltungsbereich**  
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan l. d. F. vom ... einschließl. textlicher und planlicher Festsetzungen
- Bestandteil der Satzung**  
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planlichen Festsetzungen und der Umweltbericht
- Inkrafttreten**  
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Ländshut Fax: 087 69497-0 Fax: 087 69497-29 Mail: info@komplan-landsht.de													
Planungsträger	Gemeinde Hebertsfelden Bahnhofstraße 1 84332 Hebertsfelden													
Maßstab	Lageplan 1:1.000	<table border="1"> <tr> <td>Bohrzeit</td> <td>Januar 2022</td> <td>MP</td> </tr> <tr> <td>Geländetopografie</td> <td>April 2022</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 4 Abs. 1 BauGB</td> <td>April 2023</td> <td>ah</td> </tr> <tr> <td>§ 4 Abs. 2 BauGB</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Bohrzeit	Januar 2022	MP	Geländetopografie	April 2022		§ 4 Abs. 1 BauGB	April 2023	ah	§ 4 Abs. 2 BauGB		
Bohrzeit	Januar 2022		MP											
Geländetopografie	April 2022													
§ 4 Abs. 1 BauGB	April 2023	ah												
§ 4 Abs. 2 BauGB														
Stand	10.01.2023 – Entwurf	<table border="1"> <tr> <td>Praktik Nr.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>22-1455_BBP</td> <td></td> </tr> </table>	Praktik Nr.		22-1455_BBP									
Praktik Nr.														
22-1455_BBP														